

**Niederschrift
über die 17. Sitzung des Stadtrates Unkel am
13.09.2016**

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1 bis 24
mit den **Beschlüssen 184/14-19 bis 193/14-19**

Tagungsort: Ratssaal der Stadt Unkel
Unkel, Linzer Straße 2
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 19:55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.09.2016 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender: Hausen, Gerhard

Stadtrat Unkel
Borgolte, Dieter
Dr. Born-Siebicke, Gisela
Dr. Brenke, Siegfried
Buslei, Ewald
Euskirchen, Wilfried
Hommerich, Michael
Küpper, Günter
Meyer, Bernd
Mühlhöfer, Sascha, ab 19:30 Uhr
Mußhoff, Alfons
Plöger, Wolfgang
Schewe, Norbert
Schober, Georg
Thomalla, Volker
Volkert, Rüdiger
von Wülfig, Knut

Ferner anwesend: Fehr, Karsten, Bürgermeister VGV Unkel

Abwesend: Conrad, Ludwig
entschuldigt: Müller, Heinz-Peter
Richarz, Bernd
Schmidt, Elke
Schmitz, Daniel
Syllwasschy, Robin

Schriftführerin: Steube, Petra

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Kommunal- und Verwaltungsreform
- 3 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Unkel (Vorlagen-Nr.: 497/14-19)
- 4 Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)
Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung für FFH-Gebiete
Herstellung des Benehmens mit den kommunalen Planungsträgern gemäß § 17 Abs. 3 LNatSchG (Vorlagen-Nr.: 520/14-19)
Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)
Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung für FFH-Gebiete
Herstellung des Benehmens mit den kommunalen Planungsträgern gemäß § 17 Abs. 3 LNatSchG (Vorlagen-Nr.: 520-1/14-19)
- 5 Vertragsangelegenheiten Windkraft
Aufhebungsvereinbarung
a) Städtebaulicher Vertrag
b) Nutzungsvertrag (Vorlagen-Nr.: 525/14-19)
- 6 Bauanträge / Bauvoranfragen
- 7 Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung:

- 8 Grundstücksangelegenheiten
Ankauf von Grundstücksflächen im Bereich der Gemarkung Unkel
bzw. Astsammelplatz (Vorlagen-Nr.: 534/14-19)
- 9 Mitteilungen und Anfragen

öffentliche Sitzung:

- 10 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert.

Beschluss Nr.: 184/14-19

Die nachstehende Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnung:**öffentliche Sitzung:**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Kommunal- und Verwaltungsreform
- 3 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Unkel (Vorlagen-Nr.: 497/14-19)
- 4 Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)
Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung für FFH-Gebiete
Herstellung des Benehmens mit den kommunalen Planungsträgern gemäß § 17 Abs. 3 LNatSchG (Vorlagen-Nr.: 520/14-19)
Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)
Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung für FFH-Gebiete
Herstellung des Benehmens mit den kommunalen Planungsträgern gemäß § 17 Abs. 3 LNatSchG (Vorlagen-Nr.: 520-1/14-19)
- 5 Vertragsangelegenheiten Windkraft
Aufhebungsvereinbarung
a) Städtebaulicher Vertrag
b) Nutzungsvertrag (Vorlagen-Nr.: 525/14-19)
- 6.1 Bauanträge / Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 549/14-19)
- 6.2 Bauanträge / Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 550/14-19)
- 7 Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung:

- 8.a Grundstücksangelegenheiten
Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Scheuren, Flur 4, Nr. 847/2, - Ölbergstraße - (Vorlagen-Nr.: 551/14-19)
- 8.b Grundstücksangelegenheiten
Ankauf von Grundstücksflächen im Bereich der Gemarkung Unkel bzw. Astsammelplatz (Vorlagen-Nr.: 534/14-19)
- 9 Kindertagesstätte Unkel - Altbau
Erneuerung Heizungsanlage und hydraulischer Abgleich
Vergabe (Vorlagen-Nr.: 546/14-19)
- 10 Mitteilungen und Anfragen

öffentliche Sitzung:

- 11 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass Ratsmitglied Elke Schmidt darum gebeten hat, eine Änderung im Protokoll der letzten Sitzung der Ausschüsse vom 30.08.2016 - unter TOP 7.7 Bauanträge / Bauvoranfragen, Sitzungsvorlage 533/14-19 vorzunehmen.

An der Abstimmung nahmen nicht teil:

Herr Günter Küpper

Frau Elke Schmidt

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

öffentliche Sitzung:

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Herr Teckemeyer beanstandet, dass das Rosenfeld vor dem PAX Gästehaus nicht mehr vorhanden ist und die Fläche sehr ungepflegt aussehen würde.

Weiterhin macht er nochmals darauf aufmerksam, dass im Bereich der Gemeindegrenze von Unkel nach Erpel einige „Stolperstellen“ wären.

Er hatte bereits in der Sitzung des Stadtrates am 11. November 2015 darauf hingewiesen.

Seiner Meinung nach ist für die Unterhaltung das Wasser- und Schifffahrtsamt zuständig und der Vorsitzende sollte dieses über den schlechten Zustand informieren.

Außerdem ist das Ufer vom Backesweg zum Kanu-Club abgesackt. Dies sollte ebenfalls kontrolliert werden.

Der Vorsitzende schlägt vor, hier gemeinsam mit Herrn Teckemeyer und interessierten Ratsmitgliedern einen Ortstermin durchzuführen.

TOP 2 Kommunal- und Verwaltungsreform

Seitdem das Land Rheinland-Pfalz die VG Bad Hönningen und die VG Linz aufgefordert hat, Gespräche über eine Fusion zu führen, gibt es auch in der VG Unkel Überlegungen, sich an einer Gebietsreform zu beteiligen.

Es besteht entweder die Möglichkeit sich an einer großen VG Bad Hönningen und Linz anzuschließen, oder die Umwandlung der VG Unkel in eine verbandsfreie Gemeinde.

Im Moment kann die VG Unkel durch ihre Einwohnerzahl von 13.000 Einwohnern nicht zur Fusion gezwungen werden, dennoch ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren eine weitere Kommunalreform angestrebt wird, die Verbandsgemeinden über 13.000 Einwohner zur Fusion zu zwingen.

Das hätte zur Folge, dass die VG Unkel nach der Fusion Linz-Bad Hönningen einen nicht optimalen Verhandlungsspielraum haben wird.

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 30.08.2016 fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Beschluss Nr.: 185/14-19

Der Stadtrat empfiehlt dem Bürgermeister der VG Unkel Gespräche über eine Fusion mit den Verbandsgemeinden Linz-Bad Hönningen zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

TOP 3 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Unkel

Erste Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Unkel für die Wahlzeit

2014 – 2019

Die Sitzungsvorlage 497/14-19 vom 09.08.2016 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Zum 1. Juli 2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 23. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) in Kraft getreten. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes ist auch die Gemeindeordnung (GemO) geändert worden. Die Änderungen betreffen u. a. die kommunalrelevanten Themen

- Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen
- Bekanntgabe der in **nicht** öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Bürgerhaushalt/Offener Haushalt

Die Änderungen der Gemeindeordnung haben durch das Ministerium des Innern und für Sport zu einer Anpassung der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte geführt. Die Mustergeschäftsordnung ist Anlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport zum Vollzug der Gemeindeordnung.

Da die vom Stadtrat Unkel in der Sitzung am 17. Juni 2014 beschlossene Geschäftsordnung für die Wahlzeit 2014 – 2019 weitgehend der Mustergeschäftsordnung entspricht, ist demzufolge eine Änderung der vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsordnung erforderlich, die der Beschlussfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder bedarf (§ 37 Abs. 1 GemO). Eine Beschlussfassung ist auch dann erforderlich, wenn das kommunale Vertretungsorgan seinerzeit durch Beschluss die Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung unverändert übernommen hat. Ein entsprechender Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates ist beigelegt.

Des Weiteren ist eine Synopse beigelegt, in der als Auszug die bisherige Fassung und die Neufassung der betreffenden Paragraphen der Geschäftsordnung gegenübergestellt sind.

Nicht auf dem eingangs genannten Landesgesetz basieren die Änderungen in

1. § 22 Abs. 4 Satz 1 der (Muster)geschäftsordnung, wonach das Wort „ Antrag „ durch das Wort „ Beratungsgegenstand „ ersetzt wird. Die betreffende Regelung, dass ein Ratsmitglied grundsätzlich nur einmal sprechen soll, bezieht sich nicht nur auf Anträge, sondern auf alle Beratungsgegenstände. Die ursprüngliche Fassung enthielt an dieser Stelle offensichtlich einen Fehler in der Begrifflichkeit.
2. § 27 –Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen- wird der durch Artikel 2 des Landesgesetzes zu den Folgen des freiwilligen Zusammenschlusses der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) erfolgte Änderung des § 45 Abs. 3 GemO (Streichung der Worte „nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren“) angepasst. Für die Verteilung der Sitze im Stadtrat und den Ausschüssen ist dieses Verfahren durch das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers ersetzt worden.

Zu den durch das vorgenannte Landesgesetz erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung allgemein folgendes:

Ein unter Verstoß gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gefasster Beschluss ist nichtig. Ein auf der Grundlage eines nichtigen Beschlusses erlassener Verwaltungsakt, z. B. Ausübung des Vorkaufsrechts, ist rechtswidrig. Selbst wenn der Rat einstimmig beschließt, eine Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, die Voraussetzungen dafür aber nicht vorliegen, ist dies rechtswidrig und führt zur Unwirksamkeit des so gefassten Beschlusses.

Öffentlichkeit von Ratssitzungen

Durch die Neufassung des § 35 Abs. 1 GemO werden die Möglichkeiten, einen Beratungsgegenstand in **nicht** öffentlicher Sitzung zu behandeln, eingeschränkt und wird der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen weiter gestärkt.

Nach der bisherigen Fassung des § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO sind Sitzungen des Gemeinderates öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Der darin schon bisher niedergelegte Grundsatz der Öffentlichkeit wird im neu gefassten Satz 1 insofern klarer gefasst, als der Ausschluss der Öffentlichkeit nur dann zulässig ist, wenn dies ausdrücklich bestimmt, z. B. Landesdatenschutzgesetz, § 50 des Beamtenstatusgesetzes (Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen), § 30 der Abgabenordnung (Abgabenangelegenheiten), § 35 des Sozialgesetzbuches I (Soziale Angelegenheiten) oder aus Gründen des Gemeinwohls wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

Die bisher gegebene Möglichkeit, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden konnten, sofern die Geschäftsordnung dies allgemein bestimmt oder der Gemeinderat dies mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschlossen hatte, entfällt. Vielmehr muss ein Ausschluss der Öffentlichkeit immer durch Gründe des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner im Sinne der Neufassung gerechtfertigt sein. Zukünftig ist eine Beratung in **nicht** öffentlicher Sitzung daher nur noch dann möglich, sofern dies aus diesen Gründen erforderlich ist. Die Hürden und der Begründungsaufwand für einen Ausschluss der Öffentlichkeit werden deutlich erhöht.

Der Gemeinderat hat nach wie vor die Möglichkeit, in die Geschäftsordnung allgemeine Bestimmungen aufzunehmen, bei welchen Gegenständen eine Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung in der Regel infrage kommen könnte.

In § 5 der Mustergeschäftsordnung ist eine Zweiteilung enthalten: In Abs. 2 sind die Gegenstände aufgeführt, die in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. In Abs. 3 sind die Gegenstände benannt, in denen ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein kann. Nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes handelt es sich bei diesen Geschäftsordnungsbestimmungen jedoch nur noch um eine bloße Auslegungshilfe (Begründung Landtagsdrucksache 15/5578, Seite 10). Sie kann die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die einzelnen Ratsmitglieder nicht von ihrer Pflicht entbinden, in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Ausschluss der Öffentlichkeit angezeigt bzw. gerechtfertigt ist.

Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 GemO in der bisherigen Fassung sind Ausschusssitzungen, die der **Vorbereitung** von Beschlüssen des Gemeinderates dienen, in der Regel **nicht** öffentlich. Für die **vorbereitende** Tätigkeit des Ausschusses wird nach der Änderung der Gemeindeordnung an dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit **nicht** mehr festgehalten. Auch für Ausschusssitzungen gilt ab 1. Juli 2016 der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit vollumfänglich.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen ist generell nicht wirklich neu. Bisher war zu differenzieren, ob es sich um Ausschusssitzungen mit **vorbereitender** Beschlussfassung oder **abschließender** Entscheidung handelte. Ausschusssitzungen mit **abschließender** Entscheidung waren bisher schon öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des

Beratungsgegenstandes nach erforderlich war (§ 46 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO). Ausschusssitzungen mit **vorbereitender** Beschlussfassung waren bisher in der Regel **nicht** öffentlich. Dies ist nun geändert worden.

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Neu ist auch, dass in **nicht** öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit unverzüglich bekanntzugeben sind, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Dadurch sollen die Auswirkungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit auf ein Minimum beschränkt werden. Die gefassten Beschlüsse sind aber lediglich in einer Weise bekannt zu machen, dass aus ihnen nicht auf den Teil des Inhalts geschlossen werden kann, dessen vertrauliche Beratung Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit war.

Die Bekanntgabe der vorgenannten Beschlüsse, bei der es sich nicht um eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 27 GemO handeln muss, sollte – soweit dies möglich ist – bereits nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erfolgen oder bei der nächsten öffentlichen Sitzung. Für den Fall, dass bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung feststeht, dass eine Bekanntgabe nicht infrage kommt, sollte dies von der Vertretungskörperschaft ausdrücklich festgestellt werden.

Bürgerhaushalt/Offener Haushalt

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist nach Zuleitung an den Gemeinderat (Einladung zu der Sitzung, in der erstmals über den Haushalt eines Haushaltsjahres beraten wird) bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind nach der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohnerinnen und Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der vorgenannten Frist erfolgen. Hier kann entsprechend der schon bisher nach § 97 Abs. 2 GemO vorzunehmenden Auslegung nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung verfahren werden.

Mit dieser Vorschrift soll eine bürgerfreundliche Gestaltung des Aufstellungsverfahrens des kommunalen Haushalts erreicht werden. Dabei bleibt es der Kommune überlassen, ob der Entwurf in herkömmlicher Weise als Druckwerk ausgelegt, im Internet verfügbar gemacht oder in sonstiger Weise ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss-Nr.: 186/14-19

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 30.08.2016 fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Unkel für die Wahlzeit 2014-2019

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**Erste Änderung
der Geschäftsordnung des Stadtrates Unkel
für die Wahlzeit 2014 – 2019
vom**

Der Stadtrat Unkel hat auf Grund des § 37 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), in der öffentlichen Sitzung am 13. September 2016 den Beschluss gefasst, die in der öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2014 beschlossene Geschäftsordnung des Stadtrates Unkel für die Wahlzeit 2014 – 2019 wie folgt zu ändern:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen der Stadt,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
6. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. „

3. In § 19 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 wird die Verweisung „ nach § 5 Abs. 2 und 3 „ gestrichen.

4. In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „ gemäß § 5 Abs. 2 und 3 „ gestrichen.

5. In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „ Antrag „ durch das Wort „ Beratungsgegenstand „ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „ nur „ und die Worte „ oder allgemein für alle Sitzungen „ gestrichen.

6.2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„ (7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen. „

6.3 Absatz 8 wird gestrichen.

7. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„ (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde. „

8. § 30 wird wie folgt geändert:

8.1 Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

8.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4.

9. Dem § 32 wird folgender Satz angefügt:

„Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig. „

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Unkel,

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

**TOP 4 Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)
Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung für FFH-Gebiete
Herstellung des Benehmens mit den kommunalen Planungsträgern gemäß § 17
Abs. 3 LNatSchG**

Die Sitzungsvorlage 520/14-19 vom 05.09.2016 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Die Verbandsgemeinde Unkel erhielt am 12.05.2016 das anliegende Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-N), mit dem diese die Herstellung des Benehmens der jeweils zuständigen Planungsträger gem. § 17 Abs. 3 LNatSchG zu den Entwürfen der Bewirtschaftungsplänen zu den FFH-Gebieten einleitet. Dies betrifft im Bereich der VG Unkel konkret folgende FFH-Gebiete

- a) Asberg bei Kalenborn“ (DE-5309-302) und
- b) „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (DE5510-302)

Nach gewährter Fristverlängerung bis nach den jeweiligen Sitzungen nach der Sommerpause wird um Stellungnahme auch der betroffenen Ortsgemeinde Erpel/ Stadt Unkel bis spätestens 07.10.2016 gebeten.

Grundlage der Benehmensherstellung sind Planunterlagen, zu denen zuvor bereits die fachlich zuständigen Behörden (Forstämter, Landwirtschaftskammer, Wasserbehörden, etc.) beteiligt wurden. Diese können bei Bedarf im Detail unter den in dem angelegten Schreiben vermerkten links eingesehen werden.

Das Benehmen bezieht sich zwar auf die Eigenschaft der Gemeinden als Planungsträgerinnen, jedoch sind die Kommunen auch aus weiteren Gesichtspunkten (Eigentümer, Waldbesitzer) betroffen. Auch da sich die Forstverwaltung in der vorgenannten vorausgegangenen Beteiligung kritisch mit dem Entwurf auseinander gesetzt hat wird vorgeschlagen, in die Stellungnahme auch die weiteren Aspekte aufzunehmen. So wird der Planersteller bereits frühzeitig auch auf diese Punkte hingewiesen.

Nach verwaltungsseitiger Sichtung der Unterlagen und der Stellungnahme der Forstverwaltung wird folgende (für alle 3 betroffenen Kommunen VG Unkel, Stadt Unkel und OG Erpel gleichlautende) Stellungnahme vorgeschlagen:

Seitens der Verbandsgemeinde Unkel, der Stadt Unkel sowie der Ortsgemeinde Erpel wird nach Sichtung der Unterlagen folgende Stellungnahme abgegeben. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren und um Rückmeldung, wie mit den hiesigen Anregungen und Bedenken umgegangen wird:

Allgemein:

Bei Durchsicht der Unterlagen fiel zunächst auf, dass die Planung für die hier behandelten zwei Gebiete auf Daten basiert, deren Erhebung bereits einige Jahre zurück liegen (z.B. 1996, 2009, 2012). Nur der Text scheint in 2016 eine Aktualisierung erfahren zu haben. Hier stellt sich die Frage, ob die Daten mittels zumindest punktueller Begehungen nochmals verifiziert wurden bzw. inwieweit andernfalls die vorliegenden Daten noch für eine belastbare Planung zugrunde gelegt werden können und zwischenzeitliche Veränderungen eine Einarbeitung erfahren müssten.

Insbesondere beim FFH-Gebiet Asberg sind in den vergangenen Jahren Veränderungen eingetreten (Nachfrage bei Biotopbetreuung oder UNB) bzw. wurden auch weitergehende Erkenntnisse gewonnen (s. homepage der VG Unkel zum Thema Windkraft/ Gutachten).

Aus den Rahmen der FAQ beigegebenen Erläuterungen ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Bewirtschaftungsplan um eine behördenverbindliche Leitlinie handelt. Sie hat keine rechtlichen Verpflichtungen für einen bestimmten Eigentümer oder Bewirtschafter zur Folge, entsprechende Maßnahmen selbst durchzuführen oder hinzunehmen.

Hier gehen wir davon aus, dass auch für Kommunen als Eigentümer derartige Verpflichtungen nicht abgeleitet werden können.

Es ist von freiwilligen, vertraglichen Regelungen die Rede (S. 3). Verbote sind nicht generell für Handlungen gegeben, nur im Falle der Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete. Hier liegt die Schwelle bei Betrachtung der Bewirtschaftungsziele teilweise recht niedrig, so dass es für die Eigentümer zu entsprechenden finanziellen Folgen (Mehraufwand und/oder Minderertrag) kommen wird.

Vor diesem Hintergrund schließen sich die betroffenen Kommunen in der VG Unkel der der SGD-Nord seitens des Forstamtes Dierdorf mit Schreiben vom 27.04.2015 abgegebenen Stellungnahme an.

Dies betrifft insbesondere die Forderung nach der Implementierung eines ausreichenden Finanzierungskonzeptes seitens der Landespflegeverwaltung für die dort unter 2 genannten Wirtschaftshemmnisse/-erschwerisse für die Waldbesitzer. Die in den FAQ genannten Finanzierungshilfen (landwirtschaftliche Förderprogramme, Vertragsnaturschutz) sind gemäß den Unterlagen bislang im hiesigen Gebiet nicht etabliert und werden in dem überwiegend bewaldeten Gebiet wohl auch künftig nicht greifen.

Bez. grundsätzlich möglicher (und auch gewünschter) Ausgleichsmaßnahmen ist hier ebenfalls eine Refinanzierung schwierig, da die Eingriffe meist in nicht bewaldeten Gebieten erfolgen und der naturschutzfachliche Ausgleich – ob einzeln oder über Ökokonto – normalerweise funktional gefordert und daher einem Ausgleich im Wald leider nur in Ausnahmefällen zugestimmt wird.

Mithin wird es hier zu einer finanziellen Lücke kommen, zu deren Schließung die Kommunen auf Unterstützung angewiesen sind.

Darüber hinaus haben wir zu den beiden FFH-Gebieten noch folgende Anmerkungen:

FFH-Gebiet 5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“

Hier ist es der Stadt Unkel nach langer Zeit und großem Ringen gelungen einen Winzer und einen Investor zu finden, der die Tradition der Stadt Unkel als Rotweinstadt wieder aufleben lässt. Ziel ist die touristische Belebung mittels der Verbesserung des Landschaftsbildes und durch die erzeugten Produkte. Es sind hier bereits hohe Investitionen getätigt worden und es ist absehbar, dass die Anbauflächen sich kontinuierlich erweitern. Auch der langjährig geltende Flächennutzungsplan weist randlich sowohl außerhalb als auch innerhalb des FFH-Gebietes entsprechende Darstellungen für Weinbau aus.

In diesem Zusammenhang ist es kontraproduktiv, wenn beim Lebensraumtyp (LRT) 8230 festgehalten ist, dass „Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus angrenzenden Weinbergsflächen zu vermeiden sind“. Es muss unter den ohnehin schwierigen Rahmenbedingungen möglich sein, dass der Weinanbau unter der regulären guten fachlichen Praxis erfolgen kann. Diese nun frisch wieder aufgenommene bzw. ausgeweitete Nutzung entspricht auch dem landesplanerischen Ziel des

Schutzes dieser historischen Kulturlandschaft (s.a. Entwurf der aktuellen Teilfortschreibung des RRPL Mittelrhein-Westerwald, in dem der Weinbau ausdrücklich Aufnahme gefunden hat). Daher sollte eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und die Möglichkeit deren räumlicher Ausdehnung auch entsprechend berücksichtigt werden.

FFH-Gebiet 5309-305 „Asberg bei Kalenborn“

In der VG Unkel rührt das Natura-2000-Gebiet „Asberg“ von menschlicher Bewirtschaftung her, die laut den FAQ zum Erhalt weiter fortgesetzt werden soll.

Hier ist es nur so, dass wie im Grundlagenteil festgestellt, die Bewirtschaftung bereits seit Jahrzehnten aufgegeben wurde. Somit müsste diese Nutzung zum Erhalt aufwändig wieder aufgenommen oder substituiert werden. Insofern entstünde hier Mehraufwand, der nach Aussage der Forstbehörde zudem verminderten Einnahmen (bei mehreren LRT ist von Prozessschutz bzw. Herausnahme aus der forstwirtschaftlichen Nutzung die Rede) gegenüber steht.

Dies kann seitens der defizitären Kommunen ohne die vorgenannte gesicherte Refinanzierung kaum akzeptiert werden.

Aufgrund der für ein FFH-Gebiet relativ kleinen Größe und der starken Durchdringung mit natur- und artenschutzrechtlichen Zielvorstellungen sollten für dieses Gebiet grundsätzliche Überlegungen angestellt werden, was die Verantwortlichkeit und Finanzierung der überwiegend dauerhaften bzw. wiederkehrenden Maßnahmen angeht.

Für diesbezügliche Gespräche stehen die hiesigen Kommunen gerne zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: 187/14-19

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 30.08.2016 beschließt der Stadtrat wie folgt:

Der Rat der Stadt Unkel stimmt der Abgabe der vorgenannten Stellungnahme zu.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 5 Vertragsangelegenheiten Windkraft Aufhebungsvereinbarung a) Städtebaulicher Vertrag b) Nutzungsvertrag

Die Sitzungsvorlage 525/14-19 vom 22.08.2016 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Im Zusammenhang mit der Teilflächennutzungsplanung Windkraft der Verbandsgemeinde Unkel wurden verschiedene Verträge zwischen den Kommunen in der VG Unkel mit der Energieversorgung Mittelrhein GmbH (evm) abgeschlossen.

Dies sind insgesamt:

- a) 4 städtebauliche Verträge, die jeweils 3-seitig zwischen der Verbandsgemeinde, der evm und der jeweiligen Ortsgemeinde bzw. Stadt geschlossen wurden und die die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Übernahme der mit der Vertragsdurchführung verbundenen Kosten durch die evm regeln.
Bezüglich Unkel wurde dieser Vertrag am 18./28.03.2013 unterzeichnet.

- b) 4 Nutzungsverträge, die jeweils 2-seitig zwischen der jeweiligen Ortsgemeinde bzw. Stadt mit der evm abgeschlossen wurden, die die Grundlage für eine Zurverfügungstellung gemeindlicher Flächen für mögliche Windkraftanlagen darstellt und regelt.
Die Unterzeichnung dieses Vertrags datiert in Unkel auf den 26.02.2013.

Nachdem der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.2016 beschlossen hat, das ca. 5 Jahre zuvor eingeleitete Verfahren zum Teilflächennutzungsplan Windkraft nicht zum Abschluss zu bringen und einzustellen, besteht keine Notwendigkeit mehr, die vorgenannten Verträge aufrecht zu erhalten. In derselben Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, mit der evm Aufhebungsverträge für die Nutzungs- und städtebaulichen Verträge vorzubereiten. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

Anliegend finden sich daher die die Stadt Unkel betreffenden Aufhebungsvereinbarungen zwecks entsprechender Beschlussfassung.

Beschluss-Nr.: 188/14-19

Der Stadtrat Unkel gibt seine Zustimmung zu der Unterzeichnung der anliegenden Aufhebungsvereinbarungen zu

- a) dem städtebaulichen Vertrag vom 18./28.03.2013
- b) dem Nutzungsvertrag vom 26.02.2013

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Aufhebung des Städtebaulichen Vertrags

zwischen

Energieversorgung Mittelrhein AG
(vormals: Energieversorgung Mittelrhein GmbH)
Ludwig-Erhard-Straße 8
56073 Koblenz

- nachstehend „Vorhabenträger“ genannt -

und

der Stadt Unkel
Linzer Straße 2
53572 Unkel

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Verbandsgemeinde Unkel
Linzer Straße 4
53572 Unkel

- nachstehend „VG“ genannt -

- gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

Präambel

Vorhabenträger, Stadt und VG haben am 18.03./ 28.03.2013 einen Städtebaulichen Vertrag über die Realisierung eines Windparks in der Ortsgemeinde Erpel und der Stadt Unkel, Verbandsgemeinde Unkel, Landkreis Neuwied in Rheinland Pfalz, abgeschlossen.

Inzwischen hat die VG entschieden, das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu beenden und keinen neuen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie aufzustellen.

Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

§ 1

Vorhabenträger, Stadt und VG sind sich einig, dass der Städtebauliche Vertrag vom 18.03./ 28.03.2012 zum 01.09.2016 beendet wird.

Der Vorhabenträger hat bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung alle Kostentragungspflichten aus dem Städtebaulichen Vertrag erfüllt.

Es sind alle gegenseitigen Ansprüche des Vorhabenträgers, der Stadt und der VG aus dem Städtebaulichen Vertrag erfüllt.

§ 2

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Unkel, __. __. __

Koblenz, __. __. __

Stadt Unkel

Energieversorgung Mittelrhein AG

Unkel, __. __. __

Verbandsgemeinde Unkel

Aufhebung des Nutzungsvertrags

**zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen
für das Windparkvorhaben „Windpark Unkel“**

zwischen

Energieversorgung Mittelrhein AG
(vormals: Energieversorgung Mittelrhein GmbH)
Ludwig-Erhard-Straße 8
56073 Koblenz

- nachstehend „Windparkbetreiber“ genannt -

und

der Stadt Unkel
Linzer Straße 2
53572 Unkel

- nachstehend „Grundstückseigentümer“ genannt -

- gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

Präambel

Windparkbetreiber und Grundstückseigentümer haben am 26.02.2013 einen Nutzungsvertrag über die Mitbenutzung von Grundstücken des Grundstückseigentümers zur Errichtung und dem Betrieb eines Windparks in der Gemeinde Erpel und der Stadt Unkel, Landkreis Neuwied in Rheinland-Pfalz, einschließlich sämtlicher Nebenanlagen und den erforderlichen Zuwegungen und elektrischen Leitungen abgeschlossen.

Inzwischen hat die Verbandsgemeinde Unkel entschieden, das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans einzustellen und keinen neuen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie aufzustellen.

Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

§ 1

Windparkbetreiber und Grundstückseigentümer sind sich einig, dass der Nutzungsvertrag vom 26.02.2013 zum 01.09.2016 beendet wird.

Der Windparkbetreiber hat bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung alle Kostentragungspflichten aus dem Nutzungsvertrag erfüllt.

Es sind alle gegenseitigen Ansprüche des Windparkbetreibers und des Grundstückseigentümers aus dem Nutzungsvertrag erfüllt.

§ 2

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Unkel, ____.

Koblenz, ____.

Stadt Unkel

Energieversorgung Mittelrhein AG

TOP 6.1 Bauanträge / Bauvoranfragen

Bauantrag: ☒ § 34 BauGB
☐ § 30 BauGB
☐ § 35 BauGB
☐ § 30 BauGB i.V.m. § 67 LBauO

Gemarkung:	Scheuren
Flur:	4
Flurstück Nr.:	1193/0002
Lage des Baugrundstückes:	Grüner Weg 19
Bauvorhaben:	Doppelhaushälfte mit Carport auf Bodenplatte

Beschluss-Nr.: 189/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Ein Bauantragsverfahren wird durchgeführt.

Hinweis:

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Unkel-Süd (v. 24.06.09, Büro ISU) ist davon auszugehen, dass im Bereich der gesamten VG Unkel kritische Immissionswerte insbesondere für die Wohnnutzung erreicht werden können. Aus diesem Grund wird seitens der Stadt/Ortsgemeinde davon ausgegangen, dass hier öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind und folglich erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 6.2 Bauanträge / Bauvoranfragen

Bauantrag: ☒ § 34 BauGB
☐ § 30 BauGB
☐ § 35 BauGB
☐ § 30 BauGB i.V.m. § 67 LBauO

Gemarkung:	Scheuren
Flur:	4
Flurstück Nr.:	1193/0002
Lage des Baugrundstückes:	Grüner Weg 19 a
Bauvorhaben:	Doppelhaushälfte mit Carport auf Bodenplatte

Beschluss-Nr.: 190/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Ein Bauantragsverfahren wird durchgeführt.

Hinweis:

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Unkel-Süd (v. 24.06.09, Büro ISU) ist davon auszugehen, dass im Bereich der gesamten VG Unkel kritische Immissionswerte insbesondere für die Wohnnutzung erreicht werden können. Aus diesem Grund wird seitens der Stadt/Ortsgemeinde davon ausgegangen, dass hier öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind und folglich erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende erinnert an die Jubiläumsausstellung „25 Jahre Unkeler Kreativ“, die vom 8. bis 16. Oktober 2016 stattfindet.

Er dankt den Standbetreibern des Wein- und Heimatfestes für ihr Engagement und auch Herrn Jochen Seidel von Kunst in Unkeler Höfen und allen die ehrenamtlich zum Erfolg beigetragen haben.

Die zweite öffentliche Toilettenanlage in der Sporthalle „Am Sonnenberg“ ist nun täglich geöffnet.

Am Mittwoch, 14.09.2016 findet die erste Zusammenkunft des Arbeitskreises Freibadgelände statt. Frau Klewitz, VGV Unkel, wird anwesend sein um den Arbeitskreis fachlich zu beraten.

Für die Begleitung der Weinkönigin auf das Weinfest in Remagen am 18.09.2016 und für das Weinfest in Erpel, 19.09.2016 wird noch eine Begleitung gesucht.

Auf der B9 darf beim Wein- und Heimatfest kein Feuerwerk mehr abgeschossen werden. Im nächsten Jahr muss also ein neuer Standort auf Unkeler Seite gefunden werden. Ratsmitglied Thomalla schlägt vor bei dem Betreiber des Hotels auf der gegenüberliegenden Rheinseite nachzufragen, ob von dort aus das Feuerwerk abgeschossen werden könnte. Der Vorschlag wird wohlwollend aufgenommen.

Ratsmitglied Borgolte fragt nach, ob beim Vorhaben „Zelt Telohe in Bruchhausen“ noch keine Antwort vom Kreis Neuwied vorliegen würde. Bürgermeister Fehr teilt mit, dass der Termin in der 39. Woche stattfinden würde.

Ratsmitglied Borgolte teilt mit, dass die Baumumrandungen auf der Honnefer Straße zwischen Kreuzbüchel und Rheinbreitbach gesäubert werden müssten. Den Touristen, die Unkel besuchten, würde sich kein gutes Bild bieten.

Ratsmitglied von Wülfig hatte bereits in der Sitzung des Stadtrates am 22.03.2016 auf den unattraktiven Zustand des Stux Plateaus aufmerksam gemacht. Das Stux Plateau würde sehr stark von Autos frequentiert.

Leider hat sich bis heute daran nicht geändert. Autos würden weiterhin ungehindert vorfahren können.

Es wurde bereits vorgeschlagen, die Zuwegung dorthin mit einem Absperrpfosten abzusperren. Außerdem müsste eine ausreichende Beschilderung angebracht werden.

Ratsmitglied Mußhoff stellt die Frage, wieso sich an der Situation bis heute nichts geändert hätte. Die Problematik wurde bereits vor längerer Zeit angesprochen und die Ordnungsbehörde informiert.

Ratsmitglied Borgolte berichtet darüber, dass der Bahnhof im Kreis Altenkirchen, dank des Einsatzes von Bundestagsabgeordneten Erwin Rüddel, behindertengerecht ausgebaut werden soll. Er bitte den Vorsitzenden bei Herrn Rüddel nachzufragen, welche Möglichkeiten man in Anspruch nehmen könnte.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung und eröffnet die nichtöffentliche Sitzung.

...

Der Vorsitzende schließt die nichtöffentliche Sitzung und eröffnet die öffentliche Sitzung.

öffentliche Sitzung:

TOP 11 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

- Der Stadtrat beschloss den Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Scheuren, Flur 4, Nr. 847/2, Ölbergstraße an den Meistbietenden
- Der Stadtrat beschloss den Ankauf von Grundstücksflächen im Bereich der Gemarkung Unkel bzw. Astsammelplatz
- Der Stadtrat beschloss die Vergabe zum Austausch der Heizungsanlage und hydraulischen Abgleich in der Kita Unkel an die günstigst bietende Firma

Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfrage vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:55 Uhr.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin